

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 24 (1944-1945)
Heft: 11-12

Artikel: Sprachliche Unehrllichkeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-335127>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

krieges im Jahre 1919, führt zu einer längeren Erzählung von dem Sowjetdichter *A. P. Gaidar*: «Am Vorabend der Revolution», entnommen dem Roman «Die Schule». Der Autor beschreibt die Zustände in der Mittelschule zu zaristischen Zeiten. Es war im Jahre 1917, der Autor war damals zehnjährig, als sein Vater, ein tätiger Revolutionär, von der Front desertierte. Zwei Jahre lang widmete er sich der illegalen revolutionären Tätigkeit, wurde dann verhaftet und standrechtlich erschossen.

«Die rote Boje» von S. T. Grigorjew ist die Geschichte eines Knaben während des Bürgerkrieges.

Das Lesebuch schließt mit einem Gedicht des Nationaldichters des Dagestan (Kaukasus) *Sulejman Stalski*, wo die Kinder aufgefordert werden, fleißig zu lernen, und mit einem kleinen Poem von *A. Isbach* «Lenin und Li-Tschan». Li-Tschan, ein chinesischer Kuli, begeistert sich für Lenin, den Freund aller Unterdrückten, und weint bitterlich bei der Nachricht von seinem Ableben.

Das Lesebuch, das übrigens auf für schweizerische Verhältnisse schlechtem Papier gedruckt ist, enthält Bildnisse fast aller erwähnten Autoren, zahlreiche Illustrationen zu den Erzählungen und Gedichten und einige ganzseitige Bilder bedeutender russischer Maler, zum Beispiel «Herbst» von J. Lewitan, «Wolgaschlepper» von Ilja Repin. Alle diese Bildnisse und Illustrationen in Schwarz-Weiß sind von erstaunlicher Eindringlichkeit.

Damit betrachtet der Autor dieses Artikels seine Aufgabe für erledigt. Wie bereits oben erwähnt, wollte er ohne jede Parteinahme und kommentarlos den Inhalt dieses Lesebuches wiedergeben. Es ist wohl klar, daß er für jede gewünschte Aufklärung der Details gern zur Verfügung steht.

Sprachliche Unehrlichkeit

Je zweifelhafter es um die Güte einer Sache bestellt ist, um so fragwürdiger und fadenscheiniger werden bekanntlich die Argumente, die zu ihrer Verteidigung herangezogen werden. Danach zu urteilen muß es um das privatkapitalistisch orientierte Wirtschaftssystem nicht zum besten stehen; denn Fragwürdigkeit und Fadenscheinigkeit reichen offenbar nicht mehr aus, um sein unter dem Ansturm der Ereignisse brüchig und wackelig gewordenes Lehrgebäude zu stützen. Neuerdings wird die Fälschung herangeholt. Nicht die grobe und plumpe Fälschung, die sofort in die Augen fällt und den, der sich ihrer bedient, unrettbar als das entlarvt, was er wert ist, sondern der äußerlich unscheinbare Trick, der alle Chancen hat, nicht gleich bemerkt zu werden und darum um so aussichtsreicher ist. Kein Terrain eignet sich für solche Tricks so gut wie das der *Sprache*, wo man mit Worten, wie bekannt, nicht nur alles beweisen, sondern auch jeden Sinn verdrehen kann. Und das bietet noch den Vorteil, daß der nicht ganz aufmerksame oder logisch nicht genügend geschulte Leser nichts merkt. Wird dann der nämliche Trick noch oft genug wiederholt, dann setzt er sich in den Köpfen fest und wird zu

einem festen Begriff, mit dem sich von selber die gewollte irreführende Vorstellung verbindet.

Die Methode des sprachlichen Tricks hat verschiedene Varianten, sie bedient sich der Mehrdeutigkeit des gleichen Wortes, der Begriffsverfälschung, der Nebeneinanderreihung von Begriffen, die nicht zueinander gehören, usw.; immer aber handelt es sich um die Benutzung des sprachlichen Ausdrucks als des Mittels zur Irreführung.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie gearbeitet wird:

1. Herr Professor *Röpke*, der beredteste Verteidiger, den die privatkapitalistische Wirtschaftsordnung gegenwärtig aufzuweisen hat, hat das Wort «Kommandowirtschaft» erfunden, dessen er sich mit besonderer Vorliebe und sichtlichem Behagen bedient. Was Röpke «Kommandowirtschaft» nennt, ist diejenige Wirtschaftsordnung, in der die Produktion auf den Konsumbedarf der Gemeinschaft abgestellt und entsprechend planmäßig gelenkt wird. Die Wissenschaft von der Volkswirtschaft — und zwar auch diejenigen ihrer Vertreter, die die Theorie der sozialistischen Wirtschaftsordnung grundsätzlich ablehnen und aufs entschiedenste bekämpfen, wie zum Beispiel Ludwig *Mises*, die Gemeinwirtschaft, zweite Auflage, 1932 — bezeichnet diese Struktur der Wirtschaft gemeinhin mit «Gemeinwirtschaft», «Bedarfswirtschaft» oder «Kollektivismus», nicht anders wie sie von «Eigenwirtschaft» oder «Marktwirtschaft» spricht, indem sie die jeweilige Wirtschaftsordnung von der Seite der Produktion her betrachtet und nach demjenigen benennt, für dessen Bedarf produziert wird. In der primitiven Form ist es der eigene Bedarf, in der Kreditwirtschaft der Bedarf, beziehungsweise die Aufnahmefähigkeit des *Marktes*, der die Produktion bestimmt; in der vom Sozialismus angestrebten Wirtschaftsordnung ist es der Bedarf der *Gemeinschaft*. Und nun beginnt der *Röpkesche Trick*: Während er bei den Formen der Eigenwirtschaft und der Marktwirtschaft die übliche Benennung nach demjenigen, für dessen Bedarf produziert wird, beibehält, benennt er die ihm verhaßte sozialistische Wirtschaftsform nach dem äußerlichen *Organisationsprinzip*, das ihr eigen ist und für das er darüber hinaus noch einen alle Schrecken des Militarismus und der Unfreiheit verkörpernden Namen erfindet. Diese nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten etikettierten Wirtschaftsformen werden alsdann als die Entwicklungsstadien der «Eigenwirtschaft», «Marktwirtschaft» und «Kommandowirtschaft» nebeneinandergereiht und dem arglosen Leser vorgesetzt (vergleiche zum Beispiel Röpke, *Civitas Humana*, Seite 37), um ihm außerdem noch durch ständige Wiederholung einzuhammern, daß das, was ihm seitens des Sozialismus zugedacht ist, nicht etwa ein sinnvolles und planmäßiges Produzieren für den Bedarf der Volksgemeinschaft darstellt, sondern eine Wirtschaftsform, in der jedermann stramm stehen muß. Als ob nicht jede Ordnung, also auch jede wirtschaftliche Ordnung, eine Leitung (ein «Kommando» nach Röpke) voraussetzte! Bei der Eigenwirtschaft ist es der Haus- oder Gutsvorstand, bei der Marktwirtschaft ist es der Unternehmer, der «kommandiert». Der Kommandowirtschaft als Bezeichnung der Gemeinwirtschaft entspräche die «Generaldirektorswirt-

schaft» als Bezeichnung der Marktwirtschaft. Die ernsthafte Wissenschaft mag entscheiden, ob sie die Fachausdrücke der Marktwirtschaft und Gemeinwirtschaft künftig durch Generaldirektorswirtschaft und Kommandowirtschaft ersetzen will.

2. Der Begriff der «Vollbeschäftigung» ist seit kurzem das alle wirtschaftlichen Erörterungen beherrschende Schlagwort geworden. Seit die britische Regierung in ihrem Weißbuch vom Mai 1944 die Verwirklichung des «full employment» zum wichtigsten und dringlichsten Grundsatz ihrer Nachkriegspolitik erhoben hat, tut die schweizerische bürgerliche Presse so, als ob ihr niemals etwas mehr am Herzen gelegen habe als die Erreichung des Zustandes der Vollbeschäftigung. Wenn man aber näher hinsieht, bemerkt man, daß sie darunter etwas ganz anderes versteht wie die Engländer und erst recht wie die Sozialisten. Die Vollbeschäftigungspläne der britischen Regierung haben denjenigen Idealzustand im Auge, den der Sozialismus durch die Verwirklichung des «Rechts auf Arbeit» zu einer lebendigen Realität machen will, die für jeden Arbeitsfähigen den verfassungsmäßig gesicherten Anspruch begründet, eine seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechende und seinen Leistungen gemäß entlohnte Beschäftigung zu finden (vergleiche «Volksrecht», 4. Dezember 1944). Full employment bedeutet, wörtlich übersetzt, einen Zustand der «Vollverwendung» aller Arbeitsfähigen. Das ist eindeutig. Die deutsche Übersetzung dagegen, die sich für das Wort «Vollbeschäftigung» entschieden hat, ist alles andere als eindeutig. Vollbeschäftigung im sozialistischen Sinne ist der Zustand voller Beschäftigung aller Arbeitssuchenden. Wenn aber der Unternehmer sagt, er sei voll beschäftigt, dann will er damit zum Ausdruck bringen, daß er bis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit — privatwirtschaftlich gesehen — beschäftigt sei. Vollbeschäftigung vom Standpunkt des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems bedeutet mithin einen Zustand, in dem die Produktionskapazität sämtlicher Unternehmungen voll ausgenutzt ist, wobei nur auf die sachlichen Produktionsmittel abgestellt wird, nicht aber auch auf den persönlichen Produktionsfaktor «Arbeit». Entscheidend ist, daß die Produktionsanlagen auf vollen Touren laufen; die andere Frage, ob dabei auch die sämtlichen Arbeitssuchenden Beschäftigung gefunden haben, stellt sich in diesem Zusammenhang überhaupt nicht.

Mit dieser Doppeldeutigkeit des Wortes «Vollbeschäftigung» zu operieren ist ein beliebter Trick der bürgerlichen Wirtschaftspresse geworden. Man schlägt sich an die Brust, indem man den Modebegriff der Vollbeschäftigung postuliert; dabei meint man aber nicht etwa die volle Verwendung aller Arbeitsfähigen, sondern die volle Ausnutzung der sachlichen Produktionskapazität. Aus der Fülle der Beispiele für solches Verhalten, die man findet, ohne sie gesucht zu haben, seien angeführt: «NZZ.» vom 2. Juli 1944: «Großbritanniens künftige Wirtschaftspolitik. Die Vollbeschäftigung». Nach dieser Überschrift und der im Eingang der Abhandlung gemachten Bemerkung, daß der Staat die Verpflichtung anerkennt, für Vollbeschäftigung zu sorgen, wird dann die Frage der vollen *Wirtschaftsbeschäftigung* erörtert, für deren Aufrechterhaltung Unter-

nehmertum und Arbeiterschaft die gleiche Verantwortung hätten. Aus der «Vollbeschäftigung» der Überschrift wird im Text die volle «Wirtschaftsbeschäftigung», das ist die volle Beschäftigung der Gesamtheit aller wirtschaftlichen Unternehmungen, also ganz etwas anderes. — In der «NZZ.» vom 21. November 1944 lautet der Titel «Vollbeschäftigung und unausgenützte Produktivkräfte». Der Artikel behandelt die Frage, inwieweit es für die Volkswirtschaft einen Verlust bedeutet, einen Teil der vorhandenen Produktivkräfte brach liegen zu lassen. Von «Vollbeschäftigung» ist nur in der Überschrift und dann wieder am Schluß die Rede, wo es heißt, daß das letzte Ziel der Wirtschaft nicht die «Vollbeschäftigung um jeden Preis», sondern ein hoher Stand der Lebenshaltung sei, der unter Umständen mit einer nur teilweisen Ausnutzung der Produktivkräfte zu erreichen sei. Das hat mit «Vollverwendung aller Arbeitsfähigen» überhaupt nichts mehr zu tun! — Schließlich nimmt die «NZZ.» vom 3. Dezember 1944 unter der Überschrift «Zum Problem der Vollbeschäftigung» zu einem Vortrag gleichen Themas Stellung. Hauptfrage ist der «kontinuierliche Geschäftsgang»; dessen Erreichung hat die Sicherung der Arbeitsplätze zur Folge, die aber immer Nebenthema bleibt und außerdem auf die Sicherung der Arbeitsplätze *dieses* Betriebes beschränkt ist. Das Ganze ist eine konjunkturpolitische Abhandlung, also Vollbeschäftigung der Betriebe und nicht der Arbeitssuchenden!

Wo also außerhalb der sozialistischen Presse und in Werken nicht-sozialistischer Autoren das Wort «Vollbeschäftigung» auftaucht, ist Vorsicht geboten. Fast niemals handelt es sich um die Vollverwendung aller Arbeitsfähigen!

3. Unter der Überschrift: «Zum Problem des Arbeitsfriedens in der Industrie, die Entwicklung im Ausland und die Schweiz» behandelt C. L. in der «NZZ.» vom 31. Januar 1945, Abendausgabe, u. a. den inzwischen zum Gesetz erhobenen Entwurf über die Schaffung von Betriebsräten in Frankreich. Nicht davon soll hier die Rede sein, daß der Verfasser des Artikels dieses Gesetz als einen außerordentlichen Fortschritt anpreist, obwohl es, verglichen nur mit den anderen bereits bestehenden Vorbildern, eine recht lendenlahme Angelegenheit ist; auch nicht davon, daß er, um ja keinen Vergleich aufkommen zu lassen, das bemerkenswerteste Vorbild, nämlich das deutsche Betriebsrätegesetz der Weimarer Republik vom 4. Februar 1920, völlig mit Stillschweigen übergeht. All das gehört in anderen Zusammenhang. Was uns aber hier direkt angeht, ist der Satz, in dem es heißt, daß mit dem französischen Betriebsrätegesetz eine Institution geschaffen wird, durch die der Arbeiterschaft ein «konsultatives Mitspracherecht an der Leitung von Betrieben . . . eingeräumt wird». Was ist das, ein «konsultatives Mitspracherecht?» «Mitspracherecht», das ist für den normalen Menschen das Recht, mitzureden, und wenn einer bei einer Sache etwas mitzureden hat, dann hat er mit anderen zusammen zu bestimmen. Mitspracherecht gleich Mitbestimmungsrecht. Weit gefehlt! Mitspracherecht, ja, aber «konsultatives» Mitspracherecht. Konsultativ ist gleich «beratend». Wer also ein konsultatives Recht hat — sprachlich übrigens ein völliger Widersinn, denn man kann zwar eine konsultative Funktion haben, das heißt eine beratende Funktion, oder

eine Verwaltungsbehörde kann ein konsultatives Organ sein, das heißt ein Organ, das nur eine beratende Aufgabe hat, schließlich ist auch ein Recht auf Ausübung einer nur konsultativen Rolle denkbar, niemals aber kann das Recht selbst, das heißt der Anspruch des Rechtsinhabers, beratender Natur sein —; wer aber trotz allem dieses «konsultative Recht» im Sinne des Autors jenes Artikels hat, der hat nur den Anspruch, mitzuberaten, nicht aber das Recht, mitzubestimmen. Der sprachliche Trick liegt in der Zusammenstellung der beiden Begriffe «Mitspracherecht» und «konsultativ», die, richtig verstanden, sich gegenseitig ausschließen. Daß sie gleichwohl zusammengestellt und dem Leser serviert werden, beweist, daß darauf spekuliert wird, daß die Leser dem «konsultativen Mitspracherecht» sprachlich nicht gewachsen sind, an dem gängigen Begriff des Mitspracherechts haften bleiben, nicht merken, daß die Hinzufügung des «konsultativ» den normalen Sinn dieses Begriffs in sein Gegenteil verkehrt, und infolgedessen der beabsichtigten Suggestion erliegen, das neue französische Betriebsrätegesetz für eine Großtat auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete zu halten, die sich der schweizerische Gesetzgeber zum Muster nehmen könne. Denn *dieses* Muster ist harmlos, ungefährlich. Gelingt es dann noch im Verlaufe der Verhandlungen, etwas abzuhandeln, dann ist der Zweck erreicht: die schweizerische Arbeiterschaft hat ihr Betriebsrätegesetz, das sie für eine bedeutsame Errungenschaft hält, ohne zu merken, daß ihm die Stoßzähne fehlen.

Beherrschung der Sprache ist etwas Großartiges. Wenn sie aber dazu benutzt wird, den sprachlich und bildungsmäßig Unterlegenen übers Ohr zu hauen, wird sie zum Handwerkszeug von Roßtäuschern.

Ein historisches Dokument

K, den 19. Mai 1932.

Herrn

Schriftsteller Heinrich Ströbel, M. d. R. in Berlin, Reichstagsgebäude

Lieber Gesinnungsfreund!

Anbei übersende ich Ihnen die Abschrift eines an Herrn Reichskanzler Dr. Brüning gerichteten Briefes. Sie mögen daraus ersehen, in welcher Weise sich die Notverordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen in der Praxis auswirken.

Hier noch einmal kurz der Tatbestand: Die K-Ortsgruppe der DFG veranstaltet eine kleine öffentliche Versammlung mit Freund K. als Redner. Unser Ortsgruppenvorsitzender hat keine Ahnung, daß jede Versammlung angemeldet werden muß. Die Versammlung wird in der Tageszeitung bekannt gemacht, ist auch der Polizei bekannt, findet statt und verläuft vollkommen ruhig. Nun beginnt die Tragödie. Die Polizei zeigt uns bei der Staatsanwaltschaft an, eine nicht angemeldete Versammlung abgehalten zu haben. Der Vorsitzende erhält darauf einen Strafbefehl über drei Monate Gefängnis (Mindeststrafe). Da er am Versammlungsabend